

ALLGEMEINE AUSSCHREIBUNGS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN für Nachunternehmerleistungen (AAVB)



(in den nachstehenden Bedingungen wird der Hauptauftragnehmer/Hauptunternehmer als Auftraggeber [= AG] und der Bieter/Nachunternehmer als Auftragnehmer [= AN] bezeichnet)

1. Allgemeines zum Angebot; wesentliche allgemeine Verpflichtungen des AN;

- 1.1 Die Abgabe des Angebots des AN erfolgt - für den AG kostenlos und unverbindlich - auf der Grundlage der Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen, insbesondere dieser AAVB und nach deren Maßgabe der VOB Teile B und C, der sonstigen einschlägigen technischen Vorschriften, der Bau- und Anwendungsvorschriften der Hersteller und Lieferanten, der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, jeweils nach dem neuesten Stand.
- 1.2 Die Zuschlagsfrist beträgt, soweit nicht anders angegeben, 1 Monat von Angebotsabgabe an, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung vereinbart wird. Innerhalb dieser Frist ist der AN an sein Angebot gebunden.
- 1.3 Der AN hat bei Abgabe des Angebots darauf zu achten, dass
- es mit Datum, Firmenstempel und rechtsverbindlicher Unterschrift versehen ist,
 - alle verlangten Preise, Angaben und Erklärungen enthalten sind,
 - keine Zusätze oder Streichungen im Leistungsverzeichnis, den Anlagen und Bedingungen enthalten sind. Etwaige Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht werden (Alternativ-Angebote für andere Ausführungen als im Leistungsverzeichnis vorgehen, können und sollen - falls sie Kosten sparend sind - in Nebenangeboten eingereicht werden. Ein genauer Beschrieb muss vorhanden sein.),
 - die Einheitspreise für Lohn- und Materialkosten - sofern verlangt - getrennt angegeben sind.
- 1.4 In die Angebotspreise einzukalkulieren sind alle Nebenleistungen gemäß VOB/C und ferner Leistungen und Aufwendungen, die nach der gewerblichen Verkehrssitte zu der geforderten Leistung gehören, ferner auch die hierauf bezogenen Gebühren für behördliche Genehmigungen, Zulassungen, Abnahmen sowie gewerbliche Schutzrechte.
- 1.5 Die Parteien vereinbaren die Hinterlegung einer Urkalkulation (Auftragskalkulation) in verschlossenem Umschlag. Diese ist vom AN innerhalb von 7 Kalendertagen nach Auftragserteilung und in jedem Fall vor Beginn seiner Leistungen dem AG zu übersenden.
- In der Urkalkulation ist folgendes auszuweisen und auf Verlangen des AG schriftlich zu erläutern:
- Je Leistungsposition sind die Einzelkosten der Teilleistungen (kurz: *EKT*) mindestens in folgende Kostenarten zu untergliedern: „Lohnkosten, Gerätekosten, Materialkosten, Fremdleistungskosten, sonstige Kosten“.
 - Die Herleitung und etwaige schriftliche Erläuterung der prozentualen Zuschläge erfolgt getrennt für die Deckungsbeiträge der Allgemeinen Geschäftskosten (kurz: *AGK*), für das Wagnis und den Gewinn (kurz: *WuG*) und für die Baustellengemeinkosten (kurz: *BGK*).
 - Baustellengemeinkosten: Kalkulatorische Herleitung des auf die EKT umgelegten Betrags der BGK im Rahmen eines vom AN selbst zu erstellenden BGK-Leistungsverzeichnisses. Im BGK-Leistungsverzeichnis bzw. in den hierzu beigelegten weiteren schriftlichen Erläuterungen muss die jeweilige Kosteneigenschaft (etwa einmalig, mengenabhängig, umsatzabhängig, zeitabhängig, oder nach spezieller Vorgabe des AG) der kalkulierten BGK ablesbar sein.
 - Bei Bedarf, etwa im Falle der Lösung von Streitfragen wie z. B. bei der Vergütungsanpassung, der Abrechnung eines vorzeitig beendeten Vertrags oder der Ermittlung eines Entschädigungsanspruchs, hat der AN auf Anforderung des AG die Herleitung und Berechnung der EKT und der BGK weiter zu detaillieren.
- Etwaige Änderungen gegenüber der Angebotskalkulation sind in der Urkalkulation kenntlich zu machen und nachvollziehbar zu erläutern. Der AG ist jederzeit berechtigt einen gemeinsamen Prüftermin zu verlangen, in dem beide Parteien die Urkalkulation auf Korrektheit prüfen. Nimmt der AN trotz rechtzeitiger Einladung des AG daran nicht teil, darf der AG die Urkalkulation alleine öffnen. Weiterhin besteht Einigkeit darüber, dass der AG die Urkalkulation – nach vorheriger Ankündigung, Terminmitteilung und dem AN eröffneter Teilnahmemöglichkeit – öffnen darf, wenn die Kenntnis der Urkalkulation zur Lösung von Streitfragen wie z.B. bei der Vergütung oder der Abrechnung eines vorzeitig beendeten Vertrages notwendig wird. Bei nicht rechtzeitig übersandter oder nicht den Anforderungen entsprechender Urkalkulation kann sich der AN nicht auf § 650c Abs. 2 Satz 2 BGB berufen.
- 1.6 Vor Angebotsabgabe hat der AN die Ausführungsunterlagen sorgfältig zu prüfen und auf etwa erkennbare Unstimmigkeiten unmittelbar schriftlich hinzuweisen sowie sich über die örtlichen Verhältnisse der Baustelle ein Bild zu machen.
- 1.7 Der AN bestätigt, dass sein Betrieb für den Umfang und die Art des ausgeschriebenen Auftrages gut geeignet ist, so dass für die fristgemäße und mangelfreie Ausführung alle betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind; weiterhin bestätigt er, dass er für übliche Änderungen gem. § 650b Abs.1 BGB über genügend Kapazitätsreserven verfügt.
- 1.8 Der AN muss für die angefragten Leistungen ausreichend (Mindestdeckungssummen 1 Mio. EURO) haftpflichtversichert sein. Nicht gedeckte Schäden, insbesondere durch Unterversicherung und durch Selbstbehalte, gehen zu Lasten des AN. Auf Verlangen des AG hat der AN das Bestehen der Versicherung, die Prämienzahlung und die Höhe der Deckungssummen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie Tätigkeitsschäden) unverzüglich nachzuweisen.
- 1.9 Der AN steht dafür ein, dass er den jeweiligen Auftrag unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, den Vorschriften zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung, des Mindestlohngesetzes, des Entsendegesetzes und der darin jeweils verankerten gesetzlichen Meldepflichten, der jeweils geltenden Mindestlohnbestimmungen und Mindestarbeitsbedingungen sowie der ordnungsgemäßen Entrichtung der Beiträge zur Sozialversicherung, zur gesetzlichen Unfallversicherung und der vollständigen Beitragszahlung an die für ihn geltende Einrichtung der Tarifvertragsparteien gem. § 8 AentG ausführt.
- Verstöße des AN gegen die genannten Bestimmungen berechtigen den AG zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund, es sei denn, den AN trifft hieran kein Verschulden.
- 1.10 Der AN versichert, dass sein Betrieb beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt gemeldet und er Mitglied der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft ist und er seine Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt, den Sozialversicherungsträgern, insbesondere der Berufsgenossenschaft und den zuständigen Sozialkassen erfüllt hat.

Es sind darüber jeweils aktuelle (nicht älter als 3 Monate) und gültige Bescheinigungen (auf besonderes Verlangen auch im Original) vom AN bei Vertragsabschluss vorzulegen und/oder auf Verlangen des AG auch in digitaler Form in ein vom AG kostenlos zur Verfügung gestelltes Online-Portal einzustellen. Dazu zählen insbesondere auch: 1. Handelsregisterauszug bzw. Gründungsnachweis, ggf. mit beglaubigter Übersetzung, 2. Eintragung in die Handwerksrolle/Bescheinigung IHK, 3. Auszug aus dem Gewerbezentralregister, 4. Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkassen bzgl. des Nachweises über die vollständige Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge, 5. qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Berufsgenossenschaft, 6. Unbedenklichkeitsbescheinigungen der SOKA-Bau bzgl. des Nachweises über die vollständige Zahlung der Urlaubskassenbeiträge (oder bzgl. der Zahlung von Beiträgen an eine andere Einrichtung der Tarifvertragsparteien gem. § 8 AentG), 7. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes, 8. Liste der vom AN und seinen Nachunternehmern eingesetzten Mitarbeiter mit Namen, Vornamen und Geburtsdatum inkl. Kopien der dazugehörigen gültigen Personalausweise/Reisepässe sowie – ab dem Beginn der Leistungen des AN - monatlich zu aktualisierende bis jeweils zum Ende des Folgemonats vorzulegende Bestätigungen der eingesetzten Mitarbeiter über den Erhalt des Mindestlohnes.

Vor allem befristet geltende Bescheinigungen müssen stets so rechtzeitig vor Ablauf Ihrer Gültigkeit erneuert werden, dass sich eine lückenlose Gültigkeit während der Dauer des Bauvorhabens ergibt. Im Bedarfsfall kann der AG vom AN bei berechtigtem Interesse auch die Vorlage darüber hinausgehender Nachweise und Bescheinigungen verlangen.

In begründeten Fällen, insbesondere bei Zweifeln an der ordnungsgemäßen Erfüllung der jeweiligen Mindestlohnverpflichtungen oder auf Anforderung Dritter kann der AG vom AN die Übergabe konkreter und aussagekräftiger Nachweise über die ordnungsgemäße Erfüllung der jeweiligen Mindestlohnverpflichtung, z.B. durch Vorlage von Lohnabrechnungen und Stundennachweisen, verlangen. Der AG wird diese ausschließlich zum Zwecke der Überprüfung der Mindestlohn-Compliance, zur Erfüllung etwaiger Nachweisverpflichtungen und zur Rechtsverfolgung im Zusammenhang mit den anwendbaren Mindestlohnregelungen erheben, speichern, nutzen und verarbeiten.

Soweit kraft Bundes- oder Landesrecht der AG verpflichtet ist, dem jeweiligen öffentlichen Auftraggeber die Befugnis zu erteilen, Einsicht in die Entgeltabrechnungen der beauftragten Unternehmen sowie ihrer Nachunternehmen und Verleihunternehmen, in die zwischen dem beauftragten Unternehmen sowie ihren Nachunternehmen und Verleihunternehmen jeweils abgeschlossenen Verträge sowie in andere Geschäftsunterlagen nehmen zu können, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können, und hierzu Auskunft von den betreffenden Unternehmen verlangen zu können, räumt der AN dem öffentlichen Auftraggeber hiermit dieses Auskunfts- und Prüfrecht ein.

Der AN stellt allen von ihm beauftragten eigenen Nachunternehmern sowie nachgeschalteten Nachunternehmen und auch Verleihern gegenüber rechtlich und tatsächlich sicher, dass diese die in diesen AAVB vom AN übernommenen Verpflichtungen ihrerseits auch übernehmen, sie diesen uneingeschränkt nachkommen und auch sie dem jeweiligen öffentlichen Auftraggeber die vorgenannten Auskunfts- und Prüfrechte einräumen. Hiermit ist weder eine Zustimmung des AG für die Einschaltung von „Nach-Nachunternehmer“ und Verleiher durch den AN verbunden noch kann der AN hieraus einen entsprechenden Anspruch herleiten. Für diese „Nach-Nachunternehmer“ und Verleiher ist der AG auch berechtigt, vom AN die Vorlage der in den vorherigen beiden Absätzen aufgeführten Bescheinigungen, Nachweise und Bestätigungen zu verlangen.

Kommt der AN diesen Verpflichtungen aus Ziff.1.10 AAVB ganz oder teilweise nicht nach, so kann der AG ihm hierfür eine Frist von einer Woche setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den betreffenden Vertrag kündigen werde. Nach fruchtlosem Fristablauf ist der AG berechtigt, den Vertrag mit den Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 VOB/B ganz oder teilweise (für einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks) zu kündigen. Für die Vergütung des AN gilt § 648a Abs. 5 BGB.

- 1.11 Dem Angebot zugrunde gelegte Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, haben keine Gültigkeit, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Ein von den vertraglichen Vereinbarungen abweichendes Bestätigungsschreiben des AN wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn es vom AG ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.
- 1.12 Die Preise sind als Nettopreise (ohne MwSt.) anzugeben. Die Umsatzsteuer wird am Ende des Leistungsverzeichnisses hinzugerechnet.
- 1.13 Der Hauptvertrag zwischen AG und AN setzt zu seiner Wirksamkeit Schriftform voraus. Soweit die VOB/B für Mitteilungen oder Erklärungen des AG gegenüber dem AN die Schriftform festlegt, genügt gem. § 127 Abs.2 S.1 BGB die telekommunikative Übermittlung oder die Textform im Sinne von § 126b BGB. Gesetzliche Schriftformerfordernisse, insb. § 650h BGB, bleiben unberührt.
- 1.14 Der AG kann im Einzelfall den AN zu Besprechungen mit dem Bauherrn hinzuziehen. Unmittelbare Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen dem AN und dem Bauherrn sind nicht statthaft. Anweisungen des Bauherrn darf der AN nur mit Zustimmung des AG befolgen.

2. Bauleitung, Vertretung des AN

- 2.1 Der AN hat dem AG vor Beginn seiner Leistungen einen verantwortlichen und bevollmächtigten Verhandlungspartner (Bauleiter) für alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Bauleitung auftreten können sowie den Fachbauleiter i. S. der jeweils anwendbaren Landesbauordnung zu benennen. Der bevollmächtigte Vertreter ist berechtigt, alle Erklärungen mit Wirkung für den AN abzugeben und entgegenzunehmen. Für die Gestellung dieser Personen erhält der AN keine besondere Vergütung. Der bevollmächtigte Vertreter ist verpflichtet, an den Besprechungen des AG, die turnusmäßig oder auf besondere Einladung stattfinden, teilzunehmen.
Eine Ablösung des Fachbauleiters kann nur nach vorheriger Zustimmung des AG erfolgen. Der AG ist berechtigt, eine Ablösung des vom AN benannten Fachbauleiters zu verlangen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere berechtigte Zweifel an seiner fachlichen Qualifikation bestehen.
- 2.2 Während der Bauzeit hat der AN der Bauleitung des AG Bautagesberichte mit verbindlicher Unterschrift des Aufzeichnenden, in denen detailliert die geleisteten Arbeiten, die Zahl der beschäftigten Arbeitskräfte und besondere Vorkommnisse vermerkt sind, am jeweils nächsten Werktag vorzulegen. Weitere Angaben können nach §315 BGB verlangt werden, sofern diese der AG fordert. Nach Ablauf einer angemessen gesetzten Frist ist der AG berechtigt, die Tagesberichte auf Kosten des AN zu erstellen.

3. Leistungsumfang, Baustellenabwicklung

- 3.1 Der AN ist für das rechtzeitige Herbeiführen der für seine Arbeiten erforderlichen bzw. vorgeschriebenen Abnahmen seitens der zuständigen Behörden, des Technischen Überwachungsvereins oder sonstiger zuständiger Überwachungsstellen verantwortlich. Eventuelle Auflagen und Sonderbestimmungen sind zu beachten. Der AN hat auf seine Kosten – mit Ausnahme der Baugenehmigung - die für seine Arbeiten erforderlichen Genehmigungen (z.B. wasserrechtliche Genehmigung) eigenverantwortlich zu beschaffen, die von ihm rechtzeitig in Abstimmung mit dem Auftraggeber beantragt werden müssen. Die Anträge, Zeichenunterlagen, Berechnungen und dgl. hierfür sind vom AN beizubringen. Die Kosten und eventuell anfallende Gebühren sind im Angebotspreis enthalten.
- 3.2 Der AN stellt sicher, dass er bei der Auswahl seiner Bauprodukte und Bauarten sowie bei Ausführung seiner Leistung alle gültigen Regelwerke sowie die an die Bauprodukte gestellten Anforderungen bzw. Merkmale einhalten wird.
Diese Anforderungen bzw. Merkmale ergeben sich insbesondere aus:
 - Den Anforderungen der Musterbauordnung 2016 (MBO) in §3 „Allgemeine Anforderungen“ und §16a Bauprodukte, § 16b Bauarten und § 16c „CE-gekennzeichnete Bauprodukte“, bzw. den entsprechenden Paragraphen aus der betroffenen (Landes-)Bauordnung des Bundeslandes, in dem das Bauvorhaben errichtet wird,
 - der vom betroffenen Bundesland eingeführten Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB),
 - der Bauproduktenverordnung.

Der AN muss sicherstellen, dass die geforderte Kennzeichnung der Bauprodukte [z.B. CE-Kennzeichnung, Ü-Zeichen (soweit nicht wegen paralleler CE-Kennzeichnung unzulässig), Leistungsbeschreibung] bei Anlieferung der Bauprodukte auf der Baustelle vorhanden ist.

Die Übereinstimmung/Konformität der eingesetzten Bauprodukte muss durch den AN unaufgefordert durch die hierfür vorgeschriebenen Nachweise (z.B. Leistungserklärung, abP, abZ, europäisch technische Bewertung, allgemeine Bauartgenehmigung, freiwillige Herstellererklärung unter positiver Bestätigung der Eignung durch eine anerkannte Fremdüberwachungsstelle sowie mit allen bauordnungsrechtlich erforderlichen Zusatzdokumenten) belegt werden. Diese Nachweise sind unverzüglich und rechtzeitig vor der ersten Anlieferung vom AN beim AG einzureichen.

Sofern ein zum Einsatz geplantes bzw. kommendes Bauprodukt weitergehender – bislang vom AG nicht erkannter oder durch Planungsfortschreibungen notwendig werdender - Nachweise (z.B. eine Zustimmung im Einzelfall) bedarf, wird der AN den AG hierauf unverzüglich schriftlich hinweisen.

Der AN wird auf die Änderungen bei der Verwendung des Ü-Zeichens auf Bauprodukten (nachfolgend „harmonisierte Bauprodukte“), welche die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauprodukteverordnung) tragen, hingewiesen, insb. wegen Inkrafttretens der Änderungen der Bauregelliste A Teil 1, Teil 2 und Bauregelliste B Teil 1 am 15.10.2016, Umsetzung der MBO, insb. deren § 87, und der Einführung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB). Soweit für diese harmonisierten Bauprodukte am letzten Tag vor dem Tag der Unzulässigkeit der Verwendung des Ü-Zeichens (nachfolgend „Stichtag“) ein Ü-Zeichen erforderlich war, verpflichtet sich der AN, weiterhin dieselben Anforderungen bzw. Merkmale und deren Nachweis einzuhalten, die am Stichtag Voraussetzung für das Ü-Zeichen waren.

Die Anforderungen bzw. Merkmale und deren Nachweise ergeben sich für harmonisierte Bauprodukte zusätzlich aus:

der Prioritätenliste der ARGEBAU in der jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite des Deutschen Institut für Bautechnik, der letztgültigen Bauregelliste B Teil 1, Stand (06.10.2015, Ausgabe 2015/2), den einschlägigen Listen der technischen Baubestimmungen mit entsprechenden Anforderungen an vorgenannte harmonisierte Bauprodukte vor Inkrafttreten der VVTB, der Bauproduktenverordnung.

Der AN hat diese Verpflichtungen –aus Ziff.3.2 AAVB insgesamt- auch seinen Nachunternehmern und Lieferanten aufzuerlegen. Der AN tritt an den dies annehmenden AG alle Ansprüche ab, die dem AN gegen seine Nachunternehmer bzw. Lieferanten zustehen, weil diese gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen. Der AN hat dem AG auf dessen Anforderung die Einhaltung der vorstehenden Pflichten nachzuweisen.

Der AN bestätigt ergänzend, dass er bei den von ihm geschuldeten Leistungen und bei den von ihm verwendeten Bauprodukten und Materialien auf Umweltschonung, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit achtet, soweit dies auch technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.

- 3.3 Bei Erd-, Kanal-, Spezialtiefbau- und Abbrucharbeiten hat der AN sich bei den zuständigen Stellen intensiv über Lage und Vorhandensein von Kabeln für Strom und Fernmeldezwecke, Versorgungsleitungen, Siel- und Kanalisationsanschlüsse etc. zu informieren. Etwaige Kosten sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.
- 3.4 Der AN hat die Vertragsleistung ausschließlich selbst und mit eigenem Personal zu erbringen. Eine Weitervergabe an Subunternehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG ist nicht zulässig. Die Beauftragung eines Verleihers sowie die Weitergabe von Bauleistungen ohne Erbringung eigener Bauleistungen, planerischer oder kaufmännischer Leistungen sind unzulässig. Im Falle eines Verstoßes gegen vorstehende Regelungen ist der AG unbeschadet etwaiger sonstiger Schadensersatzansprüche gegen den AN berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise (für einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks) zu kündigen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Für die Vergütung des AN gilt § 648a Abs. 5 BGB.
- 3.5 Der AN hat im Rahmen der von ihm durchzuführenden Arbeiten für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu sorgen und alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen. Der AN hat die für seine Leistung notwendigen Straßensperrungen, Bauzaunerstellung, Beleuchtungen, Schutzgerüste, Bautreppen usw. auf seine Kosten auszuführen. Die Bauleitung des AG ist berechtigt, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des verpflichteten AN ausführen zu lassen, wenn sich der AN damit in Verzug befindet oder die sofortige Ausführung zwingend geboten ist. Falls der AN auf Grund besonderer Vereinbarung zur Benutzung von Gerüsten und anderen Einrichtungen des AG oder anderer Unternehmer berechtigt ist, hat der AN diese eigenverantwortlich auf ausreichende Sicherheit zu überprüfen.
- 3.6 Zu den vertraglichen, nicht extra zu vergütenden Nebenleistungen des AN gehört die Einweisung des Personals des Bauherrn in Bedienung und Wartung der vom AN gelieferten und montierten Anlagen/Bauleistungen.
- 3.7 Der AN verpflichtet sich, gemäß Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 § 2 zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen dieser UVV und den für ihn sonst geltenden UVV und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt. Vor Beginn der Arbeiten ist dem AG der auf der Baustelle Verantwortliche namentlich zu benennen. Die geforderte Unterweisung seiner Mitarbeiter laut UVV ist auf Verlangen dem AG nachzuweisen. Für Montagearbeiten ist dem AG vor Arbeitsbeginn eine schriftliche Montageanweisung vorzulegen. Der AG weist den AN ausdrücklich auf die Pflichten nach der Baustellenverordnung und dem Arbeitsschutzgesetz hin. Der AN wird eine Gefährdungsbeurteilung seiner Leistung – auch in Bezug auf Dritte – erstellen und dem AG spätestens 10 AT nach Auftragserteilung vorlegen. Der AN hat sich selbstständig auch hinsichtlich der Gefährdung durch andere Unternehmer vor Ort zu informieren, seine Arbeiten entsprechend zu koordinieren und seine Mitarbeiter in geeigneter Form davon in Kenntnis zu setzen. Ist durch den Bauherrn oder AG ein Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator benannt, so sind diesem alle erforderlichen Unterlagen beizustellen und ist seinen Weisungen Folge zu leisten.
- 3.8 Der AN darf eigene Firmenschilder am Bau oder in dessen unmittelbarer Umgebung nicht anbringen. Die Baustelle erhält ein allgemeines Bauschild mit Firmenleisten. Die Kosten werden den beteiligten Firmen bei Auszahlung der Schlusszahlung anteilig in Abzug gebracht.
- 3.9 Der AN verpflichtet sich, sämtliche von ihm stammende Baureste und Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, die Baustelle nach Beendigung seiner Arbeiten in sauberen Zustand zu versetzen und zu räumen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der AG das Recht, nach verboglicher Aufforderung und Terminsetzung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des AN vornehmen zu lassen.
- 3.10 Falls gemäß Vertrag Strom, Wasser, Benutzung Sanitäreinrichtungen vom AG bereitgestellt werden, wird die Beteiligung des AN an den Kosten dieser Teilleistungen im Vertrag festgelegt. Wenn nicht anderes vereinbart, beträgt die Beteiligung je vom AN in Anspruch genommener Teilleistungen von der Vergütung des AN 0,5 v.H. der Netto-Schlussrechnungssumme. Der AG ist berechtigt, von der Vergütung des AN die jeweils vereinbarte Beteiligung abzuziehen, es sei denn, der AN weist die jeweilige Nichtinanspruchnahme nach. Wenn der AN einen jeweils geringeren tatsächlichen Verbrauch nachweist, ist vom AN nur dieser und nicht der prozentuale oder pauschale Anteil von der jeweils in Anspruch genommenen Leistung zu tragen. Der AG kann diese Kosten auch bereits im Rahmen der Abschlagsrechnungen anteilig im Verhältnis zur jeweiligen Abschlagsrechnungssumme in Abzug zu bringen. Die Zuleitungen einschließlich der Strom- und Wasserzähler von einer bauseits vorhandenen Entnahmestelle zu den Arbeitsplätzen sind Sache des AN, die Kosten sind deshalb in den Angebotspreis einzurechnen. Die elektrischen Anlagen sind nach VDE-Vorschrift auszuführen.
- 3.11 Der Baustelleneinrichtungsplan ist der Bauleitung des AG vor Beginn der Arbeiten zur vorherigen Zustimmung vorzulegen. Den Platz für die Baustelleneinrichtung weist der AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zu. Auf Verlangen des AG hat der AN während der Bauzeit erforderlich werdende Umlagerungen auf eigene Kosten vorzunehmen. Die Sicherung von angelieferten und eingebautem Material und Gerät sowie vor allem der von ihm erbrachten Leistungen ist bis zur Abnahme seiner Arbeiten Sache des AN. Bei Räumung hat der AN die ihm zugewiesenen Plätze, sowie die Gehwege, Zufahrtswege und Fahrbahnen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- 3.12 Wohnunterkünfte dürfen nur nach Rücksprache mit der örtlichen Bauleitung errichtet werden. Jeder Handel, insbesondere der Verkauf von alkoholischen Getränken und Drogen sowie deren Konsum auf der Baustelle ist verboten, ebenso das Betreten der Baustelle in alkoholisiertem Zustand.

- 3.13 Der AN hat keinen Anspruch auf Benutzung von vorhandenen Baulichkeiten, Unterküften, Lagerräumen etc. sowie auf Bereitstellung von Arbeits- und Schutzgerüsten und auf der Baustelle vorhandenen Geräten des AG einschl. Bedienung, es sei denn, zwischen den Vertragspartnern kommt hierüber auf der Grundlage eines vom AG festgesetzten Preises eine Vereinbarung zustande.
Sofern auf der Baustelle Baustraßen vorhanden sind, können diese unentgeltlich auf eigene Gefahr benutzt werden.
- 3.14 Der AN verpflichtet sich, lückenlos nachzuweisen, dass er seine Sozialversicherungsbeiträge für die gesamte Dauer vom Vertragsschluss bis zur Abnahme ordnungsgemäß abgeführt hat. Diesen Nachweis hat er durch Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkassen, bei denen die auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer versichert sind, zu erbringen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen müssen die Anzahl der bei der jeweiligen Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer ausweisen. Die Bescheinigungen müssen sich auf mindestens so viele Personen erstrecken, wie der AN auf der Baustelle beschäftigt. Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen müssen stets so rechtzeitig vor Ablauf Ihrer Gültigkeit erneuert werden, dass sich eine lückenlose Gültigkeit ergibt.
Ausländische Nachunternehmer haben den Nachweis durch entsprechende Bescheinigungen der ausländischen Sozialversicherungsträger zu erbringen, also durch Ersatzausweise bzw. Entsendebestätigungen soweit erhältlich; ansonsten durch Bestätigungen der Einzugsstelle in deutscher Sprache, aus denen sich ergibt, dass die Sozialversicherungsbeiträge für alle auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer für die gesamte Baumaßnahme ordnungsgemäß abgeführt wurden.
Bevor sich eine Veränderung hinsichtlich der vom AN auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer ergibt, die dazu führt, dass die bisherigen Unbedenklichkeitsbescheinigungen oder entsprechende Bescheinigungen nicht mehr sämtliche auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer erfassen, muss der AN von sich aus aktualisierte Unbedenklichkeitsbescheinigungen bzw. entsprechende Bescheinigungen vorlegen, durch welche auch die Veränderung im Arbeitnehmerbestand auf der Baustelle abgedeckt ist. Der AN darf zu keinem Zeitpunkt mehr Arbeitnehmer auf der Baustelle beschäftigen, als von den Unbedenklichkeitsbescheinigungen bzw. entsprechenden Bescheinigungen abgedeckt sind.
Weiterhin ist der AN verpflichtet, lückenlos nachzuweisen, dass er seine Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung seit Vertragsschluss bis zur Fertigstellung der Arbeiten ordnungsgemäß abgeführt hat. Diesen Nachweis hat er durch jeweils aktuelle qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Berufsgenossenschaft zu erbringen.

4. Ausführungsunterlagen

- 4.1 Der AN hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern, soweit der AN diese nach dem Vertrag nicht selbst zu erstellen bzw. zu beschaffen hat.
Sämtliche Ausführungsunterlagen sind nur mit dem Freigabevermerk des AG gültig. Der AN hat sich ausschließlich nach den jeweils aktuellen Unterlagen zu richten, die einen Genehmigungs- oder Freigabevermerk des AG tragen, sofern der AG nicht im Einzelfall hierzu ausdrücklich eine abweichende Anordnung trifft. Die den AN obliegende Prüf- und Hinweispflicht und seine Haftung werden hierdurch nicht berührt.
Der AN hat die übergebenen Unterlagen unverzüglich nach Erhalt in allen Punkten, insbesondere hinsichtlich Massen und Maße, zu prüfen und diese mit den örtlichen Verhältnissen und den bereits erstellten Bauleistungen zu vergleichen und den AG auf bei der Prüfung festgestellte Abweichungen auch gegenüber dem Leistungsverzeichnis oder sonstige Unterlagen unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
- 4.2 Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Massen sind unverbindlich. Evtl. vorgesehene Alternativ-Positionen kommen nur bei besonderer schriftlicher Anweisung zur Ausführung. Alternativangebote behalten Gültigkeit während der gesamten Dauer der Bauzeit.
- 4.3 Der AN hat die für seine Leistung erforderlichen und nach dem Vertrag von ihm geschuldeten Entwürfe / Pläne / Zeichnungen / statische Berechnungen, Massenberechnungen, Bauzeitenpläne und sonstige Unterlagen, wie z.B. Montagepläne, Berechnungen zur Dimensionierung technischer Anlagen, Ausführungs- und Werkpläne in eigener Verantwortung auf seine Kosten rechtzeitig herzustellen und dem AG vorzulegen.
Der Plankopf und die Plannummerierung und gegebenenfalls Layerstruktur werden vorgegeben. Ist eine Gleichstellung in Werkplänen anderer Auftragnehmer oder Fachplaner erforderlich, werden zusätzlich die CAD-Dateien übergeben. Gegebenenfalls vorhandene CAD-Richtlinien sind zu berücksichtigen. Die in S.1 dieses Absatzes angesprochenen Unterlagen sind dem AG so rechtzeitig vorzulegen, dass vor Beginn der Ausführung eine Überprüfung durch den AG möglich ist, zu der der AG berechtigt, aber nicht verpflichtet ist. Der AG behält sich im Hinblick auf die vorgelegten Unterlagen lediglich das Recht auf eine Überprüfung vor. Insoweit hat der AN keinen Anspruch auf Überwachung bzw. Kontrolle. Die tatsächliche Überprüfung, das Anbringen eines Sichtvermerkes bzw. die Planfreigabe (wie z.B. „Zur Ausführung freigegeben“) oder sonstige Genehmigung durch den AG entlastet den AN nicht von seiner Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der darin enthaltenen Angaben. Eine Änderung des vom AN geschuldeten Bausoll erfolgt dadurch ebenfalls nicht, es sei denn, jeweils vor Ausführungsbeginn der Änderung des geschuldeten Bausoll a) erfolgt ein ausdrücklicher, detaillierter und schriftlicher Hinweis des AN darauf in den jeweiligen Unterlagen und b) wird zusätzlich eine schriftliche Vereinbarung darüber mit dem AG abgeschlossen.
- 4.4 Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten dem AG von den einzubauenden Materialien vor Bestellung bzw. Herstellung Muster und Proben zur Genehmigung so frühzeitig vorzulegen, dass der Baufortschritt nicht beeinträchtigt wird, desgleichen die erforderlichen Prüfzeugnisse und sonstigen Nachweise entsprechend den Normen und Bedingungen.
- 4.5 Benötigt der AN Aussparungen, Schlitze, Betriebseinrichtungen u. ä. oder Angaben hierzu, ist er verpflichtet, rechtzeitig oder, wenn im Vertrag besondere Fristen angegeben sind, fristgerecht die notwendigen Planunterlagen zu erstellen bzw. zu verlangen.
- 4.6 Die Erteilung von Auskünften und Einsichtnahmen in die Pläne und Ausschreibungsunterlagen an Dritte ist, soweit keine zwingende gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht, untersagt.
- 4.7 Etwaige Bedenken des AN gegen die vom AG vorgelegten Ausführungsunterlagen oder vorgeschriebenen oder gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder Vorarbeiten anderer Unternehmer sowie gegen Anordnungen des AG oder der Bauleitung, hat der AN dem AG unter Angabe der Gründe so rechtzeitig vor Beginn der davon betroffenen Ausführung/Arbeiten schriftlich mitzuteilen, dass durch die Prüfungen seiner Bedenken keine Verzögerung eintritt.
Der AN ist verpflichtet, den AG schriftlich darauf hinzuweisen, soweit seine Fachkenntnisse zur Nachprüfung im Einzelfall nicht ausreichen.
- 4.8 Der AN hat, wenn ganz oder teilweise Ausführungszeichnungen (wie z.B. Werkstatt- und Montagezeichnungen) von ihm für seine Leistung zu erstellen sind, von seinen Leistungen Bestandspläne in der vom AG geforderten Anzahl anzufertigen und diese nach Fertigstellung der Arbeiten dem AG zu übergeben. Die Kosten für dreifache Fertigung sind in den Angebotspreis einzurechnen. Die Übergabe der Bestandspläne hat spätestens bei Abnahme zu erfolgen.

5. Änderung des vereinbarten Leistungsumfangs, Anordnungsrecht des AG, Vergütungsanpassung

- 5.1 Für Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs gilt ausschließlich § 650b BGB. Die §§ 1 Abs. 3 und 4, § 2 Abs. 9, § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4, § 4 Abs. 3, § 4 Abs. 5, § 15 Abs. 2 VOB/B gelten nicht. Der AG kann zeitliche Anordnungen, insb. Beschleunigungsanordnungen, als Leistungen im Sinne des § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB treffen. Ziffer 6.2 AAVB bleibt unberührt.
- 5.2 Wenn der AN der Meinung ist, dass der AG ein Begehren nach § 650b Abs. 1 BGB äußert, hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen und dabei die begehrte Änderung konkret zu beschreiben. Dabei hat der AN auch die nach seiner Meinung vom AG geschuldete und für die Angebotserstellung erforderliche Planung konkret zu benennen.

Darüber hinaus hat der AN dem AG unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen nach Zugang des Begehrens bei dem AN ein prüfbares Nachtragsangebot auf Kosten des AN zu unterbreiten, welches die Kosten- und Terminfolgen dieser Leistungen detailliert ausweist. Der AN verpflichtet sich dabei, Einsparmöglichkeiten – auch an anderer Stelle – aufzuzeigen.

Der Angebotspreis ist auf die übliche Vergütung im Sinne des § 632 Abs. 2 BGB begrenzt.

Für das Angebot erforderliche Leistungsverzeichnisse erstellt der AN auch im Falle des § 650b Abs. 1 S. 4 BGB, soweit der AG diese nach seiner freien Wahl nicht selbst zur Verfügung gestellt hat.

Wenn der AN objektiv aufgrund der Komplexität des Angebotes binnen 5 Kalendertagen kein den Anforderungen entsprechendes Angebot legen kann, hat er dies dem AG innerhalb dieser Frist von 5 Kalendertagen nach Zugang des Begehrens bei dem AN begründet mitzuteilen. In diesem Fall ist das Nachtragsangebot unverzüglich zu legen. Die Parteien werden sich diesbezüglich auf eine Frist einigen. Wenn sich die Parteien nicht einigen, legt der AG eine solche Frist nach § 315 BGB verbindlich fest. Dem AG steht jedoch auch in diesem Fall das Recht zu, gem. § 650b Abs. 2 S. 1 BGB die Änderung 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Unternehmer anzuordnen. Ebenso bleiben die Rechte des AG und etwaige Ansprüche oder Rechte des AN aus den Ziff. 5.3 bis Ziff. 5.6 AAVB unberührt.

- 5.3 Ist der AG der Meinung, dass kein Begehren nach § 650b Abs. 1 BGB vorliegt, insb. weil es sich um eine bereits geschuldete Leistung handelt, wird er dies dem AN mitteilen. Weiterhin ist dann der AG berechtigt, jederzeit die Ausführung der Leistung dem AN hilfsweise anzuordnen. Der AN ist verpflichtet, dieser Anordnung unverzüglich nachzukommen. Eventuelle Ansprüche auf Anpassung der Vergütung bleiben davon unberührt und werden von den Parteien im Nachgang geklärt. Ebenso bleiben etwaige Rechte des AN aus § 275 BGB sowie das – begründete - Recht des AN gem. § 650b BGB oder aus anderen gesetzlichen Gründen, sich im Hinblick auf die Ausführung der Änderung auf Unzumutbarkeit zu berufen, unberührt.
- 5.4 Die Regelungen gem. vorstehender Ziff. 5.3 AAVB gelten entsprechend, wenn durch die Verhandlungsphase (zwischen Begehren und Anordnung des AG) aus plausibler Sicht des AG Bauablaufstörungen zu befürchten sind.
- 5.5 Ebenso gelten die Regelungen gem. vorstehender Ziff. 5.3 AAVB entsprechend, wenn AG und AN sich über die Höhe der infolge der Änderung zu leistenden Mehr- oder Mindervergütung und/oder zu den zeitlichen Auswirkungen der Änderung nicht einigen können. In diesem Falle schließen die Parteien eine Vereinbarung über etwaige unstrittige Mehr- oder Mindervergütung und/oder zeitliche Auswirkungen infolge der Änderung. Soweit keine Einigkeit besteht, gelten die Regelungen in Ziff. 10.7 Abs. 3 AAVB entsprechend.
- 5.6 Wenn der AN kein fristgerechtes Nachtragsangebot unterbreitet hat oder dieses den Anforderungen der Ziffer 5.2 AAVB nicht gerecht wird, kann der AG dem AN die sofortige Ausführung der Leistung anordnen. In diesen Fällen kann der AN nicht die 80% nach § 650c Abs. 3 S. 1 BGB abrechnen. Der AN ist verpflichtet, dieser Anordnung unverzüglich nachzukommen. Eventuelle Ansprüche auf Anpassung der Vergütung bleiben davon unberührt und werden von den Parteien im Nachgang geklärt. Es gilt zudem Ziff.5.3 Satz 5 AAVB.
- 5.7 Für die Höhe des Vergütungsanspruchs infolge einer Anordnung des AG nach § 650b BGB gilt ausschließlich § 650c BGB. Die §§ 2 Abs. 5 und 6 VOB/B gelten nicht. Soweit die VOB/B an anderer Stelle für Anordnungen des AG eine Vergütungsanpassung gewährt, insbesondere auf die §§ 2 Abs. 5 und 6 VOB/B verweist, gilt hier stattdessen ebenfalls § 650c BGB.

6. Ausführungsfristen und Vertragsstrafen

- 6.1 Die vereinbarten Termine für Ausführungsbeginn und Fertigstellung sowie die für bestimmte Leistungen besonders vereinbarten Zwischentermine sind verbindliche Vertragstermine i. S. von § 5 Abs. 1 VOB/B.
- 6.2 Der AG behält sich Terminplanänderungen im Rahmen des Gesamtterminplanes vor. Bei zeitlichen oder räumlichen Überschneidungen mehrerer gleichzeitig auszuführender Arbeiten kann gem. § 315 BGB die Bauleitung des AG Unterbrechungen bestimmter Arbeiten anordnen. Solche für den AN verbindlichen Terminänderungen berechtigen den AN nicht zu Mehrforderungen, es sei denn, die Folgen der Terminänderungen belasten den AN in nicht zumutbarer Weise.
- 6.3 Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, unverzüglich und für den AG kostenlos einen detaillierten Arbeitsablaufplan, der die unter Ziffer 6.1 AAVB bezeichneten Vertragstermine berücksichtigt, dem AG vorzulegen, damit dieser in die Lage versetzt wird, diesen in seinem eigenen Terminplan bzw. Netzplan zu berücksichtigen.
- 6.4 Die Parteien sind sich einig, dass die Einigungsphase/Verhandlungsphase gem. § 650b Abs.2 S.1 BGB die für das Bauvorhaben miteinander vereinbarten Ausführungsfristen grundsätzlich nicht berührt, insbesondere diese Fristen nicht verlängert.
- 6.5 Hält der AN durch eigenen oder ihm zuzurechnenden Verzug die Vertragstermine nicht ein, so hat er ohne weitere Mahnung seitens des AG für jeden Werktag der Fristüberschreitung die im Vertrag vereinbarte Vertragsstrafe zu zahlen, ohne dass der AG einen Schaden nachweisen muss. Die Vertragsstrafe ist im vereinbarten Zeitpunkt der Fertigstellung fällig. Der AG ist berechtigt, die verwirkte Vertragsstrafe von Zahlungen aus Abschlussrechnungen oder aus der Schlussrechnung abzusetzen.
Der AG verliert seinen Anspruch auf Leistungen der Vertragsstrafe nicht, wenn er sich deren Geltendmachung bei der Abnahme der Leistung des AN nicht ausdrücklich vorbehalten sollte; der Anspruch auf Vertragsstrafe kann längstens bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden. Durch die Vertragsstrafe wird die Haftung des AN für alle Schäden nicht berührt, die dem AG aus der Fristüberschreitung und insbesondere dadurch entstehen, dass der AG infolge der Verzögerung seinerseits seine terminliche Verpflichtung gegenüber dem Bauherrn nicht einhalten kann. Im Übrigen gelten §§ 339-345 BGB.

Soweit während der Bauzeit Terminänderungen vereinbart werden, gilt die vereinbarte Vertragsstrafe auch für die neuen Termine. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Termine.

Werden durch Verzug des AN die für seine Leistungen im Verhandlungsprotokoll vereinbarten Vertragsfristen oder die nachträglich einvernehmlich festgelegten Vertragsfristen überschritten, beträgt die Vertragsstrafe, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Werktag der Überschreitung des Fertigstellungstermins 0,2 % der Netto-Schlussrechnungssumme, bei der Überschreitung von Zwischenterminen beträgt sie je Werktag der Überschreitung 0,1 % des Netto-Wertes der bis zu diesem Zeitpunkt vertragsgemäß zu erbringenden Leistung. In diesem Zusammenhang gelten die Tage von Montag bis inkl. Samstag als Werktage.

Ist die Fristüberschreitung eines Zwischentermins zugleich ursächlich für die Überschreitung nachfolgender Vertragstermine, wird der entsprechende Zeitraum bei der Berechnung der Vertragsstrafe nur einmal berücksichtigt. Maßgebend ist dabei der Zeitraum / Vertragstermin, durch dessen Überschreitung die höchste Vertragsstrafe verwirkt wird. Stellt der AN seine Leistung nach der Überschreitung eines Zwischentermins dennoch zum vereinbarten Fertigstellungstermin fertig, so bleibt die Vertragsstrafe für die Überschreitung des Zwischentermins nur dann verwirkt, wenn bereits die Überschreitung des Zwischentermins selbst für den AG mit einer Vertragsstrafe behaftet ist oder ein besonderes Interesse an der Einhaltung des Zwischentermins besteht.

Begrenzt ist die Vertragsstrafe für den jeweiligen Vertrags-Zwischentermin in der Weise, dass die verwirkte Vertragsstrafe maximal 5 % Netto-Vergütung betragen kann, der auf den Leistungsanteil entfällt, der zu diesem Termin geschuldet ist. Die prozentualen Höchstsätze der Vertragsstrafe für den jeweils betroffenen Zwischentermin sind so zu ermitteln und darauf begrenzt, als hätte der AG den AN allein mit Leistungen bis zum betreffenden Zwischentermin beauftragt. Der Höchstbetrag der Vertragsstrafe für sämtliche durch Verzug des AN begründete Terminüberschreitungen, sei die Vertragsstrafe nach den Vertragsbedingungen zulässigerweise für mehrere Vertrags-Zwischentermine verwirkt oder sei diese nach den Vertragsbedingungen zulässigerweise für mehrere Vertrags-Zwischentermine zuzüglich der Vertragsstrafe für den Fertigstellungstermin verwirkt, ist zusätzlich zu den vorstehenden Obergrenzen jedenfalls beschränkt auf maximal 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme.

7. Ersatzvornahme und Kündigung, Selbstübernahme

- 7.1 Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der AN auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Der AG ist berechtigt, bei nicht rechtzeitigem Beginn oder bei nicht zügigem Fortgang der Arbeiten und ferner bei schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannten Leistungen des AN diesem den Auftrag nach einmaliger Aufforderung mit angemessener Fristsetzung und Kündigungsandrohung ganz oder teilweise (für einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werkes) zu entziehen und die Arbeiten anderweitig auf Kosten des AN ausführen zu lassen. Im Übrigen findet hierzu § 8 Abs.3 Nr.2 bis Nr.4 VOB/B zusätzlich Anwendung. Es besteht Einigkeit, dass Mängelbeseitigungsmaßnahmen als einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werkes anzusehen sind.
- 7.2 Nach erfolglosem Ablauf einer vom AG zur Mängelbeseitigung bestimmten angemessenen Frist ist der AG – auch bereits im Erfüllungsstadium vor der Abnahme - außerdem gegenüber dem AN berechtigt, den Mangel im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des AN beseitigen zu lassen, für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen Vorschuss zu verlangen, die Vergütung zu mindern oder vom AN Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ohne dass es hierfür der ganzen oder teilweisen Kündigung des Vertrages oder einer Kündigungsandrohung bedarf.
- 7.3 Ist der AN wegen Arbeitskräfte- oder Materialmangels außer Stande, die Arbeiten vertragsgerecht weiterzuführen, und droht hierdurch eine Überschreitung der Fertigstellungsfristen, so ist der AG nach erfolglosem Ablauf einer vom ihm zur Erfüllung bestimmten angemessenen Frist auch ohne Teilkündigung berechtigt, die Teilleistungen selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Dem AN stehen für die entzogenen Leistungsteile weder Vergütungs- noch Schadenersatzansprüche zu. Der AG ist jedoch berechtigt, die hieraus entstehenden Mehrkosten dem AN in Rechnung zu stellen.
- 7.4 Die Abrechnung der Leistungen des AN nach den Grundsätzen des § 648a Abs. 5 BGB wird vereinbart für den Fall, dass der AG wegen einem Grund aus § 8 Abs. 2 bis 4 VOB/B kündigt. Eine Teilkündigung ist möglich; sie muss sich auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beziehen.

8. Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten setzen eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung darüber voraus und dürfen nur auf ausdrückliche Anordnung des AG ausgeführt werden. Die entsprechenden Stundenlohnzettel müssen spätestens am nächsten Arbeitstag nach der Durchführung der örtlichen Bauleitung des AG zur Unterschrift vorgelegt werden. Die nachgewiesenen Lohnstunden werden gemäß den vereinbarten Stundensätzen vergütet. Aufsichtsstunden werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, der AG fordert ausdrücklich eine Aufsicht oder diese ist nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlich. Stundenlohnarbeiten sind mit den vom AG anerkannten Arbeitsnachweisen gesondert ausgewiesen und kumuliert im Rahmen der Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung in Rechnung zu stellen. Der AG behält sich bei sämtlichen Stundenlohnarbeiten vor, festzustellen, ob es sich um vergütungspflichtige Stundenlohnarbeiten oder bereits durch vertraglich vereinbarte Preise abgedeckte Leistungen handelt.

9. Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte

- 9.1 Macht einer der Vertragspartner ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend, so ist er verpflichtet, denjenigen Betrag zu beziffern, wegen dessen er das Recht geltend machen will. Bestreitet der andere Vertragspartner die Berechtigung der Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts, so ist er berechtigt, die Geltendmachung durch Sicherheitsleistung in der Höhe des bezifferten Betrages abzuwenden.
- 9.2 Sicherheit kann geleistet werden durch Hinterlegung oder durch Stellung einer selbstschuldnerischen unbefristeten Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse. Der AG kann auch durch Stellung einer Sicherheitsleistung nach § 650f BGB Sicherheit leisten.
- 9.3 Die Kosten der Sicherheitsleistung sind im Ergebnis von den Parteien in dem Verhältnis zu tragen, in dem die Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechts berechtigt bzw. unberechtigt war.
- 9.4 Die Bestimmungen der Ziffern 9.1 bis 9.3 AAVB gelten entsprechend für den Fall, dass der AN den Vertrag wegen Zahlungsverzuges des AG kündigen will und der AG den Verzug bestreitet. Der AG ist in diesem Falle berechtigt, ein etwa bestehendes Kündigungsrecht des AN durch Stellung einer Sicherheit abzuwenden.

10. Aufmaß, Vergütung, Skonto, Verjährung, Abrechnung und Zahlungsbedingungen, Leistungspflicht

- 10.1 Das Aufmaß ist gemeinsam vom AG und AN anhand der Pläne und mittels örtlichen Aufmessungen vorzunehmen. Verdeckt liegende oder später nicht mehr feststellbare Leistungen sind rechtzeitig mit der Bauleitung des AG aufzumessen. Führt der AN das Aufmaß nicht rechtzeitig durch, so kann der AG die Leistungen nach der Setzung einer angemessenen Frist selbst verbindlich aufmessen. Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, so erfolgt die Abrechnung ohne Aufmaß.
- 10.2 Der/die vom AN auf den Angebotspreis des Hauptangebotes bzw. der/die im Laufe der Vertragsverhandlungen gewährte/n Nachlass/Nachlässe wird auch auf alle geänderten Leistungen nach § 650b BGB und alle anderweitigen Leistungen, die über den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen (z.B. § 2 Abs. 8 Nr. 2 und Nr. 3 VOB/B), sowie auch auf Alternativ- und Eventualpositionen gewährt.
- 10.3 Der AN garantiert, dass sämtliche von ihm eingereichten Rechnungen zum jeweiligen Vertrag / Auftrag an hervorgehobener Stelle (z.B. im Betreff) in eindeutiger fehlerfreier Weise in Schreibmaschinenschrift den ihm jeweils mitgeteilten **Referenzcode**: (zum Beispiel: *RC-KST-DE-570-ABCD*) (dies Beispiel dient rein zur Veranschaulichung) enthalten werden. Ohne Angabe des Referenzcodes ist dem AG aufgrund der technischen Gegebenheiten eine elektronische Erfassung der jeweiligen Rechnung nicht möglich und ggf. muss die jeweils insoweit unzureichende Rechnung zurückgesandt werden. Die vertraglichen Zahlungsbedingungen bleiben davon im Übrigen unberührt.
- Der AG ist gemäß § 315 BGB berechtigt, bei Vertragsschluss oder während der Durchführung des Auftrages dem AN eine zentrale Adresse des AG schriftlich (telekommunikative Übermittlung ist ausreichend) bekannt zu geben.
- Mit Bekanntgabe dieser Adresse ist der AN verpflichtet und hat zudem dafür verschuldensunabhängig einzustehen, dass sämtliche ab diesem Zeitpunkt von ihm eingereichten Rechnungen – ohne deren Anlagen! - zu diesem Vertrag / Bestellung **ausschließlich nur** noch an diese zentrale Adresse versendet werden und weiterhin an hervorgehobener Stelle (z.B. im Betreff) der im Auftrag des AG genannte Referenzcode eindeutig, fehlerfrei und in Schreibmaschinenschrift (ohne Zusätze oder Weglassungen) enthalten ist. Liegt eine von Seiten des AG zuvor erteilte Zustimmung zur elektronischen Rechnungslegung vor, kann der AN auch eine alternative Versendungsform wählen, in dem er seine Rechnungen – ohne deren Anlagen! – an die im Vertrag oder sonst vom AG bekannt gegebene Emailadresse versendet; die übrigen zuvor genannten Anforderungen (vor allem die Angabe des Referenzcodes) bleiben davon unberührt.
- Die Anlagen zu den jeweiligen Rechnungen sowie sämtlicher Schriftverkehr zu diesem Vertrag / Bestellung (wie z.B. Bescheinigungen, Nachweise, Bürgschaften, Schriftverkehr, etc.) sind hingegen an die jeweilige für den Schriftverkehr vom AG bekannt gegebene Adresse zu versenden, wenn keine solche angegeben ist, an die im Vertragskopf/Rubrum angeführte Adresse des AG.
- 10.4 Soweit nicht anders vereinbart, begleicht der AG die Abschlags- und Schlussrechnungen des AN nach Erbringung der jeweils geschuldeten Leistung oder Teilleistung innerhalb von 30 Kalendertagen (Fälligkeit). Damit die jeweilige Rechnung des AN Fälligkeit erlangt, ist diese vertragsgemäß, vollständig und vor allem prüfbar beim AG einzureichen. Der Tag des Rechnungseingangs ist grundsätzlich maßgebend für den Beginn von Zahlungs- und Skontofristen. Sofern der AG binnen 14 Tagen auf die jeweilige Rechnung zu deren Begleichung eine Zahlung unter Berücksichtigung einer der beiden nachstehenden Absätze von Ziff.10.4 AAVB leistet, gewährt der AN 3 % Skonto auf die jeweils von ihm in Rechnung gestellte Forderung; erforderlich aber auch ausreichend hierzu ist der Ausgleich der Forderung aus der jeweiligen Rechnung in berechtigter Höhe.

Aufgrund von im Betrieb des Auftraggebers zentralisierten Zahlungsvorgängen werden die Banküberweisungsaufträge grundsätzlich Mittwochs der Bank in Auftrag gegeben. Im Falle einer Zahlung mittels Banküberweisung vereinbaren die Parteien daher, dass die Zahlung dann als rechtzeitig gilt, wenn der Überweisungsauftrag des AG spätestens am Donnerstag der Kalenderwoche bei der Bank des AG eingeht, in der die vereinbarte Zahlungs- bzw. Skontofrist abläuft, und der Geldbetrag dem Konto des Auftragnehmers bei üblicher Abwicklung des Bankgeschäfts durch die Bank gerechnet ab Eingang des Überweisungsantrages bei der Bank -innerhalb von 1 Arbeitstag bei Inlandsüberweisungen und 4 Arbeitstagen bei Auslandsüberweisungen- gutgeschrieben wird.

Bei Zahlung durch Verrechnungsscheck bzw. bei Erfüllung durch Aufrechnung gilt Folgendes:

Wird der Verrechnungsscheck / die Aufrechnungserklärung dem AN per Post übermittelt, gilt als Zahlung / Erfüllung der Tag, an dem der AG den Verrechnungsscheck / die Aufrechnungserklärung der Post zwecks Beförderung übergibt. Lässt der AG den Verrechnungsscheck / die Aufrechnungserklärung dem AN durch eigenes Personal oder durch Dritte zustellen, gilt als Tag der Zahlung / der Erfüllung der Tag, an dem der AN den Verrechnungsscheck / die Aufrechnungserklärung erhalten hat.

- 10.5 Der AN ist verpflichtet, sämtliche Zahlungs- und Vergütungsansprüche, insbesondere alle Werklohn-, Entschädigungs- und Schadenersatzansprüche, einschließlich aller etwaiger Auftragsenerweiterungen / Nachtragsbeauftragungen / Ansprüche aus § 650c BGB, die er aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis gegen den AG geltend machen kann, in die von ihm aufzustellende prüfbare Schlussrechnung vollständig und vorbehaltlos aufzunehmen und unter Bezifferung des jeweiligen Forderungsbetrages entsprechend abzurechnen.
- Die im Sinne des § 14 VOB/B prüffähige Schlussrechnung ist 1-fach unverzüglich nach Abnahme der vertraglichen Leistung, spätestens aber innerhalb 6 Wochen nach Abnahme einzureichen. Wird die Schlussrechnung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist vorgelegt, kann sie auf Kosten des AN durch den AG aufgestellt werden. Dabei kann der AG für Leistungen nach § 650b BGB nach § 315 BGB entscheiden, ob er diese nach § 650c Abs. 1 Satz 1 BGB oder Abs. 2 Satz 1 BGB abrechnet. Die vom AG dafür in Ansatz gebrachten Kosten betragen 1% der Netto-Schlussrechnungssumme und werden bei der Schlussabrechnung abgezogen. Dies gilt entsprechend für die vom AN vorzulegenden erforderlichen Aufmaße.
- Die Verjährung der Vergütungsansprüche des AN beginnt, soweit die ihm zur Einreichung einer prüfbaren Schlussrechnung nach § 14 Abs.4 VOB/B gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem die gesetzte Frist endet. In diesen Fällen sind die Vergütungsansprüche des AN -auch ohne Abnahme seiner Leistung- bereits fällig und entstanden, wenn der Gläubiger der Vergütungsansprüche eine Schlussrechnung hätte erteilen können.
- 10.6 Alle Zahlungen erfolgen bargeldlos. In jeder Rechnung sind alle bisher erbrachten Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen einzeln anzugeben. Entsprechen die Rechnungen des AN nicht den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nicht denen des Umsatzsteuergesetzes, ist der AN verpflichtet, diese zurückzunehmen und zu berichtigen bzw. korrekt auszustellen. Sammelrechnungen des AN, die verschiedene Kostenstellen / Referenzcodes des AG betreffen, sind nicht zulässig.
- 10.7 Der AN hat seine Nachträge unverzüglich nach Leistungsstand in der(n) nächsten Rechnung(en) nach vertraglicher Maßgabe abzurechnen. Der AN muss dabei für jeden Nachtrag mitteilen, ob er diesen nach § 650c Abs. 1 S.1 oder Abs. 2 BGB oder § 650c Abs. 3 BGB abrechnet. Hierbei hat der AN den vermehrten oder verminderten Aufwand prüfbar darzulegen. Bei einer Abrechnung nach § 650c Abs.1 S.1 BGB hat der AN alle geltend gemachten tatsächlich erforderlichen Kosten mit Rechnungen seiner diesbezüglichen Lieferanten, Nachunternehmer und Planer sowie den dazugehörigen Zahlungsbelegen nachzuweisen. Ansonsten ist die Rechnung diesbezüglich nicht prüfbar.
- Reicht der AN eine prüfbare Abschlagsrechnung nicht ein, obwohl ihm der AG dafür eine angemessene Frist gesetzt hat, so kann sie der AG auf Kosten des AN aufstellen. Dabei kann der AG für Leistungen nach § 650b Abs.2 BGB nach § 315 BGB entscheiden, ob er diese nach § 650c Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder Abs.3 BGB abrechnet.
- Rechnet der AN 80 % der von ihm im betreffenden Nachtragsangebot genannten Mehrvergütung nach § 650c Abs. 3 BGB ab und ist der AG der Meinung, dass der abgerechnete Betrag den nach § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB vom AG nach § 315 BGB ermittelten berechtigten Betrag überschreitet, hat der AG diesen überschreitenden Betrag nur dann an den AN vollumfänglich auszuzahlen, nachdem der AN Sicherheit in gleicher Höhe gestellt hat. Sicherheit kann geleistet werden durch Stellung einer selbstschuldnerischen, unbefristeten, unwiderruflichen, dem materiellen deutschen Recht unterliegenden Bürgschaft eines in Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers. Der AN ist nicht zu einer Leistungseinstellung berechtigt, solange der AG den nach § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB vom AG nach § 315 BGB ermittelten berechtigten Betrag vollumfänglich rechtzeitig zahlt. Soweit der vom AN nach § 650c Abs. 3 BGB abgerechnete Betrag objektiv § 650c Abs. 1 und 2 BGB entspricht und über dem von dem AG als berechtigt angesehenen Betrag liegt, erstattet der AG die Kosten der Sicherheit entsprechend Ziffer 9.3 AAVB. Die Parteien vereinbaren, dass die Zinsen nach § 650c Abs. 3 Satz 3 und 4 BGB auf 5 % über Basiszinssatz reduziert werden. § 650d BGB bleibt hiervon unberührt. Besteht hingegen bereits dem Grunde nach zwischen AG und AN keine Einigkeit, ob der AN für eine oder mehrere Leistungen eine Vergütungsanpassung nach § 650c BGB verlangen kann, bleibt das Recht des AG, ein etwaig vom AN geltend gemachtes Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht gem. Ziff. 9.1 bis 9.3 AAVB abzuwenden, unberührt.
- 10.8 Verlangt der AN berechtigt Abschlagszahlungen, kommen sie, soweit nicht anders festgelegt, in Höhe von 95% des Werts der jeweils nachgewiesenen Leistung zur Auszahlung. Werden demnach Abschlagszahlungen von weniger als 100 % erbracht, dient der jeweilige Differenzbetrag als Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung i. S. v. nachstehender Ziff.11.1 AAVB. Hinsichtlich dieses Betrages (Einbehaltes) ist der AG nicht zur Einzahlung auf ein Sperrkonto verpflichtet; insoweit sind auch § 17 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B inkl. der dortigen Verzinsungspflicht abbedungen. Im Übrigen bleibt das Wahlrecht des AN gem. § 17 Abs. 3 VOB/B unberührt; im Ablösungsfall durch Bürgschaft findet Ziff.11.1 Abs. 5 - 6 AAVB entsprechende Anwendung. Die Auszahlung des Einbehaltes, soweit er nicht berechtigt verwertet wurde, erfolgt nach Stellung der vertragsgemäßen Schlussrechnung und Abnahme der Leistungen des AN durch den AG. § 17 Abs. 8 Nr.1 VOB/B gilt im Übrigen entsprechend.
- Sofern nichts anderes vereinbart ist, darf der AN – bezogen auf das jeweilige Vertragsverhältnis - je Kalendermonat nur eine Abschlagsrechnung stellen.
- Die Anweisung auf eine Abschlagsrechnung begründet weder ein Anerkenntnis der in Rechnung gestellten Forderung noch der angesetzten Massen.
- 10.9 Die Feststellung und Bezahlung der Schlussrechnung schließt Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann vom AN nicht geltend gemacht werden.
- Ist der Auftraggeber des AG ein öffentlicher Bauherr bzw. wird die Vergütung des AG aus öffentlichen Mitteln bestritten, gilt Folgendes:
- Die Ausgaben öffentlicher Mittel unterliegen der Rechnungsprüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfungsstellen und den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des AG vom Ergebnis der Rechnungsprüfung, die jedoch spätestens 10 Jahre nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn endet. Der AN muss bis zum Ablauf dieser Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung ungerechtfertigt gezahlter Beträge in Anspruch genommen wird.
- 10.10 Die Verpflichtungen des AN aus den Regelungen gemäß Ziffern 1.10 und 3.14 AAVB sind wesentliche Vertragspflichten des AN. Verletzt der AN diese Pflichten, ist der AG gegenüber dem AN berechtigt, sich auf die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu berufen und von etwaigen fälligen Zahlungsansprüchen des AN nach billigem Ermessen angemessene Einbehalte vorzunehmen.
- 10.11 Nach § 48 EStG ist der AG verpflichtet, auf Zahlungen für erbrachte Bauleistungen (inkl. USt.) an den AN einen Steuerabzug in Höhe von 15 % vorzunehmen und an das für den AN zuständige Finanzamt abzuführen. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Dieser Steuerabzug muss nicht vorgenommen werden, wenn der AN dem AG vor Erbringung der Zahlung eine gültige Freistellungsbescheinigung des für ihn zuständigen Finanzamtes i. S. des § 48b EStG vorlegt. Sofern eine Freistellungsbescheinigung durch den AN vorgelegt wird, versichert dieser, die Freistellungsbescheinigung nicht durch unlautere Mittel oder durch falsche Angaben erwirkt zu haben.

11. Sicherheitsleistung, Kündigung, Rückgabe Vertragserfüllungssicherheit

- 11.1 Der AN hat eine Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag inklusive geänderter Leistungen gem. § 650b BGB, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Ansprüche wegen Mängeln vor und bei Abnahme, für die Rückerstattung von Überzahlungen

einschließlich Zinsen, für die Rückzahlung von Voraus- oder Anzahlungen -soweit der Auftragnehmer hierfür nicht eine gesonderte Vorauszahlungs- bzw. Anzahlungsbürgschaft gestellt hat-, für Schadenersatz- und Minderungsansprüche und für eine etwaige Vertragsstrafe in Form einer selbstschuldnerischen, **nicht** auf erstes Anfordern zahlbaren, unbefristeten, unwiderruflichen, dem deutschen Recht unterliegenden *Bürgschaft zur Absicherung von Vertragserfüllungs- und Regressansprüchen* eines in Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu leisten.

Die Bürgschaft muss auch der Absicherung solcher Regressansprüche des AG gegen den AN dienen, die dem AG aufgrund seiner Inanspruchnahme bei Nichtzahlung des gesetzlichen Mindestlohns (§ 13 MiLoG) oder der tariflichen Mindestentgelte an Arbeitnehmer (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien – Urlaubskasse, ZVK – (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Absätze 3a-3f SGB IV) und bei Nichtzahlung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (§ 150 Abs. 3 SGB VII), soweit dies auf pflichtwidriges Verhalten des AN oder von dessen Nachunternehmern oder nachgeschalteten Nachunternehmern zurückzuführen ist, zu stehen (Freistellungsanspruch des AG).

Umfasst werden von dieser Sicherheit jedoch ausschließlich solche in den beiden vorstehenden Absätzen genannten Ansprüche des AG gegen den AN, die der AG bis zur und bei Abnahme der Werkleistung des AN gegenüber diesem geltend gemacht hat. Mängelansprüche (im Gewährleistungsstadium nach der Abnahme geltend gemacht) sind von dieser Sicherheit nicht abgedeckt. Zahlungsansprüche des AG gegen den AN aus § 650c Abs.3 S.3 und S.4 BGB sind von dieser Sicherheit ebenfalls nicht abgedeckt, sofern der AN dafür eine gesonderte Bürgschaft gestellt hat.

Die Höhe der Bürgschaft beträgt, sofern nicht anders vereinbart, 5% der Netto-Auftragssumme. Diese Bürgschaft ist dem AG binnen 10 Arbeitstagen nach Auftragserteilung zu übergeben. Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

Die Bürgschaft muss dem Muster des AG entsprechen und unter Verzicht auf die Einreden der Vorausklage und der Anfechtbarkeit sowie unter Ausschluss der Hinterlegungsbefugnis ausgestellt sein. Der Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit (§ 770 Abs.1 BGB) gilt nicht, wenn a) unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, dass der AN die Hauptschuld anfechten kann, und/oder b) wenn er die Hauptschuld gem. §§ 123,124 BGB wirksam anfechten kann. Diese Bürgschaft darf keine Bedingung enthalten, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet.

In der Bürgschaft ist weiterhin aufzunehmen, dass die Ansprüche aus dieser Bürgschaft in der Frist des § 195 BGB (3 Jahre) verjähren, jedoch nicht vor Eintritt der Verjährung der mit dieser Bürgschaft gesicherten Ansprüche, spätestens jedoch nach der Höchstfrist des § 202 Abs. 2 BGB nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Auch ist in der Bürgschaft aufzunehmen, dass - soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen - Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der jeweiligen Bürgschaft der Sitz der auftraggebenden Niederlassung des AG ist.

Der AG hat grundsätzlich die nicht verwertete Sicherheit zur Absicherung von Vertragserfüllungs- und Regressansprüchen spätestens nach Abnahme und Stellung der Sicherheit gem. Ziff.14.3 AAVB zurückzugeben, wenn nicht Ansprüche des AG, die von der gestellten Sicherheit gem. Ziff.14.3 AAVB nicht umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Sofern sich der AG zu Recht im Abnahmeprotokoll unerledigte Ansprüche wegen Mängeln und sonstige Ansprüche gleich welcher Art (insbes. Schadensersatzansprüche) vorbehalten hat, ist er berechtigt, bis zu deren Erfüllung die Rückgabe/Enthftung der Bürgschaft zu verweigern in Höhe der voraussichtlichen Kosten der Mängelbeseitigung (ohne Druckzuschlag) und/oder des Werts der daneben geltend gemachten Ansprüche, zuzüglich einer Pauschale von 10% des je einfachen Betrags (ohne Druckzuschlag) für Nebenforderungen wie Zinsen, Kosten der Rechtsverfolgung.

Klargestellt wird, dass es dem AG nach Abnahme verwehrt ist, wegen derselben Ansprüche einerseits die Bürgschaft zur Absicherung von Vertragserfüllungs- und Regressansprüchen nicht zurück zu geben/nicht zu enthaften, andererseits gegen einen einbehaltenen Werklohn(restbetrag) Einwendungen zu erheben und ihn nicht auszuzahlen; das gem. nachstehender Ziff.14.3 AAVB vereinbarte Recht des AG auf Sicherheitsleistung für Mängel- und Regressansprüche wird davon nicht berührt.

Es besteht zudem zwischen AN und AG Einigkeit darüber, dass die gem. Ziff.11.1 AAVB und/oder gem. Ziff.14.3 AAVB gestellte jeweilige Bürgschaft im begründeten Sicherungsfall auch dann haften und verwertet werden kann, wenn die Abnahme nicht förmlich durchgeführt wird, sondern in anderer Weise erklärt wird, z.B. es hat eine schlüssige Abnahme stattgefunden oder der AG hat die Abnahme einfach nur einseitig erklärt. Im Übrigen werden die Voraussetzungen für die Haftung und Verwertung dieser Bürgschaften nicht berührt.

Hat der AG die Sicherheit nach Ziff.11.2 AAVB oder die Bürgschaft nach Ziff.11.1 AAVB berechtigt verwertet, ist der AN bis zur erfolgten Abnahme verpflichtet, die Sicherheit bzw. Bürgschaft in der vereinbarten Höhe wiederaufzufüllen, es sei denn, das Sicherungsinteresse des AG ist entfallen; für die Sicherheit nach Ziff.14.3AAVB gilt nach erfolgter Abnahme bis zum Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist/en für Mängelansprüche entsprechendes.

Ändert sich die dem AN zustehende Netto-Gesamtvergütung (z. B. aufgrund von Nachträgen), so ist der AN verpflichtet, die Höhe der Vertragserfüllungssicherheit entsprechend anzupassen.

- 11.2 Soweit der AN eine nach den mit dem AG getroffenen Abreden zu stellende Vertragserfüllungsbürgschaft nach Ziff.11.1 AAVB nicht leistet, ist der AG berechtigt, über den Einbehalt nach Ziff.10.8 AAVB hinaus -als Sicherheit im Sinne von vorstehender Ziff.11.1 AAVB- einen weiteren Betrag in Höhe von 5% der Netto-Auftragssumme bei fälligen Forderungen (notfalls je in voller Höhe) einzubehalten, maximal bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist. Eine Einzahlung dieses Einbezugs auf ein Sperrkonto kann der AN nicht verlangen; auch § 17 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B inkl. der dortigen Verzinsungspflicht sind insoweit abbedungen. Im Übrigen bleibt das Wahlrecht des AN gem. § 17 Abs. 3 VOB/B unberührt; im Ablösungsfall durch Bürgschaft findet ergänzend Ziff.11.1 Abs. 5-6 AAVB entsprechende Anwendung.

Wenn der AN trotz Setzung einer Nachfrist mit Kündigungsandrohung durch den AG die gem. Ziff.11.1 AAVB vereinbarte Bürgschaft nicht vorlegt und der AG diese Sicherheitsleistung des AN auch nicht durch Einbehalt erhalten hat, ist der AG berechtigt, den Vertrag mit den Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 VOB/B ganz oder teilweise (für einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks) zu kündigen. Für die Vergütung des AN gilt § 648a Abs. 5 BGB.

12. Abnahme

- 12.1 Die Abnahme erfolgt förmlich (§ 12 Abs. 4 VOB/B). AG und AN können auf die Anwesenheit vor Ort verzichten; in diesem Fall reicht der schriftliche Austausch des beidseitig unterzeichneten Abnahmeprotokolls. Auch etwaige Nachabnahmen und Abnahmen von Mängelbeseitigungsarbeiten erfolgen förmlich. Teilabnahmen sind ausgeschlossen, § 12 Abs.2 VOB/B findet keine Anwendung.
- 12.2 Nimmt der AG oder der Bauherr die Leistungen des AN ganz oder teilweise vor der förmlichen Abnahme zur Weiterführung der Arbeiten in Benutzung, gilt dies nicht als Abnahme. Eine Zahlung an den AN bedeutet keine Abnahme von dessen Leistung durch den AG. Es stellt keinen Verzicht auf die förmliche Abnahme dar, wenn der AG auf die Schlussrechnung des AN eine Zahlung leistet.
- 12.3 Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel verweigert, hat der AN nach sofortiger Beseitigung dieser Mängel die Abnahme unverzüglich erneut zu beantragen. Verweigert der AG die Abnahme berechtigt und sind deshalb weitere Abnahmebegehungen zur Herstellung der Freiheit der geschuldeten Leistungen von wesentlichen Mängeln erforderlich, hat der Auftragnehmer die dadurch verursachten weiteren Kosten zu tragen. Dies schließt zusätzliche Aufwendungen für die örtliche Bauüberwachung und die Fachbauleitung oder für Begehungen mit Sachverständigen, dem TÜV und dem VdS ein.
- 12.4 Spätestens bei Abnahme hat der AN sämtliche zur Erfüllung seiner Leistung notwendigen Unterlagen, insbesondere Abrechnungszeichnungen einschließlich aller Bestandszeichnungen, Atteste, Schaltbilder, Pflege-, Reinigungs- und Wartungsanweisungen sowie Bedienungsanleitungen der von ihm ausgeführten Arbeiten als Mutterpausen zzgl. je einem Satz Pausen bzw. auf Anforderung des AG auf Datenträger in von diesem vorgegebenen Datenformat, zu übergeben. Die Kosten hierfür sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

13. Haftung, Gefahrtragung

- 13.1 Hält der AN gesetzliche oder sonstige verbindliche Vorschriften oder diesen Vertrag nicht ein, so haftet er dem AG oder Dritten für dadurch entstehende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden. Der AN hat den in Anspruch genommenen AG von Ansprüchen Dritter freizustellen. Ein Mitverschulden des AG aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bleibt außer Betracht, ausgenommen bei einer Verletzung wesentlicher Pflichten und ausgenommen bei der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, sowie bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung des AG oder der Erfüllungsgehilfen des AG. Der AN trägt bis zur Abnahme die Haftung für Diebstahl, Verlust oder Beschädigungen bezüglich seiner sämtlichen Leistungen.
- 13.2 Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB. § 7 VOB/B gilt nicht.

14. Mängelansprüche, Mängelanspruchesicherheit

- 14.1 Der AN ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche hervortretenden Mängel seiner Leistung auf seine Kosten zu beseitigen. Kommt der AN der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann dieser die Mängel auf Kosten des AN abstellen lassen. Ist der AN der Auffassung, die gesetzte Frist sei nicht angemessen, ist er verpflichtet, dies dem AG unverzüglich schriftlich - mindestens in Textform- mitzuteilen, und hierbei zu begründen, warum die Frist nicht angemessen sein soll. Zudem hat er unverzüglich mitzuteilen, in welcher Frist er den angezeigten Mangel beseitigen wird. Nach Zugang der Aufforderung zur Mängelbeseitigung hat der AN unverzüglich mit dieser zu beginnen. Nach einer evtl. erforderlichen Mängelbeseitigung durch den AN beginnt für diese Leistung nach deren Abnahme durch den AG die vertragliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche erneut.
- Der AN hat im Rahmen seiner Gewährleistungsverpflichtung auf seine Kosten **insbesondere auch** für den Ausbau und die Entsorgung seiner fehlerhaften Bauteile/Baustoffe/Materialien einschließlich aller damit verbundenen erforderlichen Zusatzarbeiten und Kosten oder anderer notwendiger Sanierungsmaßnahmen sowie für die Lieferung und Einbau vertragsgemäßer Bauteile/Baustoffe/Materialien einschließlich aller damit verbundenen erforderlichen Zusatzarbeiten und Kosten einzustehen.
- Im Rahmen seiner Gewährleistungsverpflichtung hat der AN auf seine Kosten auch für die Prüfung einzustehen, ob der als Mangel gerügte Sachverhalt ein vom AN zu verantwortender Mangel darstellt. Die Regelungen über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
- Der AN ist verpflichtet, nach Beseitigung der vom AG gerügten Mängel die schriftliche Bestätigung des Bauherrn oder dessen dazu bevollmächtigten Vertreters einzuholen, dass diese Mängel, soweit für den Bauherrn oder dessen bevollmächtigten Vertreter erkennbar, beseitigt sind. Fehlt diese schriftliche Bestätigung, sind aber die gerügten Mängel beseitigt, kann der AG die Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung nicht verweigern. Für vom AN anerkannte Mängel ist dieser verpflichtet, deren vollständige Beseitigung nachzuweisen.
- 14.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, fünf Jahre zuzüglich zwei Monate ab Abnahme.
- 14.3 Als Sicherheit für die vertragsgemäße Erfüllung der Mängelansprüche des AG hat der AN **eine** selbstschuldnerische, unbefristete, unwiderrufliche, **nicht** auf erstes Anfordern zahlbare **Bürgschaft zur Absicherung von Mängel- und Regressansprüchen** eines in Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme dem AG zu übergeben.
- Diese Sicherheit erstreckt sich, auch soweit geänderte Leistungen gem. § 650b BGB betroffen sind, auf Erfüllung
- der Mängelansprüche des AG gegen den AN, insoweit jedoch nur wegen der vom AG erstmals nach Abnahme gerügten Mängel(symptome) (inkl. sämtlicher mit solchen Mängeln bzw. Mängelsymptomen zusammenhängender Zahlungs- und Schadenersatzansprüche),
 - von sonstigen Schadenersatzansprüchen sowie der Ansprüche auf vertragsgemäße Ausführung von Restarbeiten, jedoch nur soweit jeweils vom AG gegenüber dem AN erstmals nach Abnahme zu Recht gefordert,
 - vom AG gegenüber dem AN insoweit erstmals nach Abnahme zu Recht geforderter Erstattungsansprüche wegen Überzahlung einschließlich Zinsen.
- Diese Bürgschaft dient auch der Absicherung solcher Regressansprüche des AG gegen den AN (einschließlich etwaiger Zinsen), die dem AG aufgrund seiner Inanspruchnahme bei Nichtzahlung des gesetzlichen Mindestlohns (§ 13 MiLoG) oder der tariflichen Mindestentgelte an Arbeitnehmer (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien – Urlaubskasse, ZVK – (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Absätze 3a-3f SGB IV) und bei Nichtzahlung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (§ 150 Abs. 3 SGB VII) durch den AN zustehen, falls der AG insoweit jeweils erstmals nach Abnahme durch Dritte in Anspruch genommen wird.
- Ansprüche des AG gegen den AN wegen Mängeln vor und bei Abnahme werden von der Sicherheit gem. Ziff.14.3 AAVB grundsätzlich nicht gedeckt. Diese Sicherheit sichert solche Ansprüche aber dann, wenn und soweit der AN die Beseitigung der betreffenden vor oder bei Abnahme gerügten Mängel angezeigt hat und diese Mängel nach Abnahme erneut auftreten, oder wenn der AG die nicht verwertete Vertragserfüllungssicherheit an den AN bereits zurückgewährt hat. Ansprüche des AG gegen den AN, die von der Sicherheit gem. Ziff.11.1 AAVB erfasst werden, sind von der Sicherheit nach Ziff.14.3 AAVB im Übrigen nicht gedeckt.
- Der AG ist berechtigt, bis zur Vorlage der Bürgschaft den in Ziff.14.3 Abs.1 AAVB genannten Betrag von der Schlusszahlung einzubehalten. Hinsichtlich dieses Sicherheitseinbehaltes ist der AG nicht zur Einzahlung auf ein Sperrkonto verpflichtet; insoweit sind auch §17 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B inkl. der dortigen Verzinsungspflicht abbedungen. Die Bürgschaft muss im Übrigen den in Ziff.11.1 Abs. 5 bis 6 AAVB genannten weiteren Bedingungen entsprechen. Sofern noch keine Einigkeit zwischen AN und AG über die Netto-Schlussrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe erzielt ist, steht es dem AN nach billigem Ermessen frei, die Höhe der Bürgschaft aus der seines Erachtens richtigen Höhe der Netto-Schlussrechnungssumme zu ermitteln. Steht später aufgrund Einigung von AG und AN oder aufgrund rechtskräftigen Urteils fest, dass die richtige Höhe niedriger ist, hat der AG wegen des überschüssigen Betrags eine Teilhaftungserklärung gegenüber dem Bürgen abzugeben.
- Der Sicherheitseinbehalt für Mängel- und Regressansprüche wird vom AG nur dann und soweit vorgenommen, soweit durch die gem. Ziff.10.8 AAVB erfolgten Einbehalte zum Zeitpunkt der Abnahme der Werkleistung des AN die für diese Sicherheit vereinbarte Sicherheitssumme über 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme nicht schon erreicht und dadurch der AG nicht bereits entsprechend gesichert ist. Die im vorstehenden Satz enthaltene Einschränkung gilt aber nicht, wenn und soweit Ansprüche des AG bestehen, die noch nicht erfüllt und von der Sicherheit zur Absicherung von Vertragserfüllungs- und Regressansprüchen gem. Ziff.11.1 AAVB gedeckt sind, von der zu stellenden Sicherheit zur Absicherung von Mängel- und Regressansprüchen gem. Ziff.14.3 AAVB jedoch nicht umfasst werden. Einen etwaig über 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme hinausgehend einbehaltenen Betrag wird der AG an den AN auskehren, soweit – wie vorstehend beschrieben - kein Fall im Sinne von § 17 Abs.8 Nr. 1 S.2 VOB/B vorliegt.
- Werden nach dem Vertrag die Abschlagszahlungen i. H. v. **100 %** der nachgewiesenen Leistungen an den AN erbracht und hat der AN eine Sicherheitsleistung nach Ziff.14.3 AAVB zu erbringen, gilt zudem Folgendes: Ab einem voraussichtlich vom AN erbrachten Leistungsstand von **95 %** der von ihm nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen (inkl. geänderter Leistungen gem. §650b BGB) und nach Berücksichtigung aller vertraglichen bereits vorgenommenen und ggf. noch vorzunehmenden Abzüge (Nachlass, Skonto, Umlagen, Kostenbeteiligung Mitversicherung Bauleistungsversicherung, und ggf. weitere Abzüge) ist der AG berechtigt, fällig werdende Zahlungen solange und soweit (notfalls je in voller Höhe) bis zur Höhe der in Ziff.14.3 AAVB vereinbarten Sicherheitssumme einzubehalten. Hinsichtlich dieses Einbehaltes bleibt das Recht des AN gem. § 17 Abs.5 VOB/B unberührt. Soweit hier AG und AN über 1.) die Höhe des vom AN erbrachten Leistungsstandes und den Zeitpunkt, wann insoweit voraussichtlich 95 % Leistungsstand vom AN erreicht sind sowie 2.) über die Höhe der voraussichtlichen Netto-Schlussrechnungssumme einig sind, bestimmt diese Festlegungen der AG nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Diese Bestimmung gilt alleine dafür, ab wann und in welcher Höhe der AG berechtigt ist, fällige Zahlungen zur Erreichung der vereinbarten Sicherheitssumme einzubehalten. Die Höhe objektiv bestehender Vergütungsansprüche des AN wird dadurch nicht berührt. Nimmt der AG demnach bei fällig werdenden Zahlungen Einbehalte vor, kann der AN, wenn er eine Bürgschaft im Sinne von Ziff.11.1 in Höhe von 10 % der Netto-Auftragssumme dem AG gestellt hat, im Gegenzug eine Teilhaftung dieser Bürgschaft in Höhe des jeweiligen Einbehaltes verlangen, es sei denn, der AG kann in dieser Höhe die Bürgschaft zu Recht verwerten. Teilhaftung kann vom AN jedoch nur soweit verlangt werden, bis diese Bürgschaft noch über 5 % der Netto - Auftragssumme valutiert.
- Die Sicherheit für Mängel- und Regressansprüche muss erst nach Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche zurückgegeben werden. Sind unterschiedliche Verjährungsfristen für Mängelansprüche für verschiedene Teil-Leistungen des AN vereinbart, erfolgt nach deren jeweiligen Ablauf – unter Berücksichtigung der ausreichenden Sicherung der Regressansprüche- auf schriftlichen Antrag des AN eine verhältnismäßige Reduzierung der Sicherheit für Mängel- und Regressansprüche. Im Übrigen bleibt § 17 Abs.8 Nr.2 VOB/B unberührt.
- 14.4 Der AN tritt zur Sicherung aller aus dem Vertrag resultierenden Erfüllungs-, Mängelhaftungs-, Produkthaftungs- und Schadenersatzansprüche des AG sämtliche diesen Vertrag betreffenden, bestehenden und zukünftigen Vertragserfüllungs- und Mängelansprüche -insbesondere auch auf und aus künftigen Sicherheiten-, die dem AN im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben gegenüber seinen Nachunternehmern, seinen Lieferanten und von ihm beauftragten Planern zustehen sowie seine Ansprüche, die ihm im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben gegen die Haftpflichtversicherungen und Bauwesenversicherungen zustehen, hiermit an den AG ab. Der AG nimmt die Sicherungsabtretung hiermit an. Der AN garantiert, dass die nach dieser Bestimmung abgetretenen Rechte und Ansprüche einschließlich etwaiger zugehöriger Sicherheiten abtretbar sind. Auf Verlangen hat der AN dem AG die abgetretenen Rechte und Ansprüche nachzuweisen. Der AN muss dem AG insoweit alle sachdienlichen Auskünfte geben und Unterlagen und Urkunden auf Anforderung des AG übergeben. Der AN ist jedoch bis auf Widerruf durch den AG ermächtigt und verpflichtet, alle Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen und selbst durchzusetzen. Die Abtretung berührt die eigenen Verpflichtungen des AN gegenüber dem AG, insbesondere nach Ziff. 14. AAVB, nicht. Soweit und solange der AG den AN unmittelbar auf Erfüllung gesicherter Ansprüche in Anspruch nimmt, kann der AN verlangen, dass ihm eine etwa widerrufene Ermächtigung insoweit wieder eingeräumt wird. Soweit der AN die gesicherten Ansprüche befriedigt hat, kann er verlangen, dass die abgetretenen Rechte und Ansprüche einschließlich etwa zugehöriger Ansprüche aus Sicherheiten insoweit rückabgetreten werden.

15. Urheber-, Nutzungs-, Verwertungs-, Veröffentlichungs- und Änderungsrechte

- 15.1 Der AN räumt dem AG das zeitlich und inhaltlich unbeschränkte sowie ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrecht an den von ihm erbrachten Leistungen, seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, ein und stimmt einer Übertragung (inkl. Weiterübertragung) der Nutzungsrechte auf Dritte unwiderruflich zu. Er verpflichtet sich, sämtliche im Zuge der Durchführung dieses Vertrages bei ihm oder bei den von ihm beauftragten Ingenieuren entstehende Schutzrechte und Know-how-Rechte abzutreten. Weiterhin verpflichtet sich der AN, ohne Zustimmung des AG die Planung nicht für andere Objekte zu nutzen. Das eingeräumte Nutzungs- und Verwertungsrecht umfasst auch die Befugnis des AG, die Planung des AN ohne dessen Mitwirkung zu bearbeiten sowie zu ändern, soweit damit keine Entstellung (urheberrechtlich geschützter Leistungsteile) verbunden ist. Dies gilt entsprechend für das vollständig oder auch nur teilweise ausgeführte (Bau-)Werk. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet werden sollte.
- 15.2 Die eventuell bestehenden oder noch entstehenden Urheber-, Nutzungs-, Verwertungs-, Veröffentlichungs- und Änderungsrechte des AN sind mit der vertraglich vereinbarten Vergütung und im Falle einer Kündigung mit der anteiligen Vergütung abgegolten.
- 15.3 Der AN gewährleistet dem AG, dass seine nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter sind und bleiben, falls solche Rechte nicht übertragbar sein sollten (etwa wegen § 29 Abs. 2 UrhG), dem AG zumindest alle übertragbaren Nutzungs- und Verwertungsrechte zuzustehen und stellt den AG von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt insbesondere auch für Mitarbeiter und Nachunternehmer des AN. Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, am Werk seine Urheberbezeichnung anzubringen.
- 15.4 Die das Bauvorhaben betreffenden Planungsunterlagen sind bzw. werden Eigentum des AG und sind auf zulässiges Verlangen an ihn herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an solchen Unterlagen einschließlich der von ihm selbst gefertigten Pläne/Zeichnungen besteht nicht. Der AG ist berechtigt, alle Rechte aus diesen Regelungen zu den Urheber- und Nutzungsrechten auf Dritte zu übertragen. Der AN stimmt dem hiermit zu.
- 15.5 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche des AG aus der Übertragungsverpflichtung des AN im Hinblick auf die vorbeschriebenen Urheber-, Nutzungs- und Schutzrechte bestehen. Er ist insoweit insbesondere berechtigt, die Arbeiten an dem Bauwerk ohne weitere Mitwirkung des AN auch mit einer veränderten Planung fortzusetzen.

16. Forderungsabtretung, Aufrechnung, Presse, Schweigepflicht, Datenspeicherung, Schadenersatz bei Wettbewerbsverstößen, Compliance

- 16.1 Die Abtretung oder Verpfändung der dem AN aus diesem Auftrag erwachsenden Forderungen an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG ausgeschlossen. § 354 a HGB bleibt unberührt. Gegenüber Forderungen des AG kann der AN nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.
- 16.2 Veröffentlichungen über die Leistungen des AN oder Teile des Bauvorhabens sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Evtl. im Zusammenhang mit der Leistung bekannt werdende Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Angaben des AG dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Im Falle eines Verstoßes hat der AG u. a. das Recht auf Schadenersatz. Für jeden Fall der vorsätzlichen Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen verpflichtet sich der AN, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Netto-Auftragssumme, mindestens jedoch 5.000,- EURO an den AG zu bezahlen. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt vorbehalten. Die verwirkte Vertragsstrafe wird angerechnet.
- 16.3 Aufgrund des Bundesdatenschutzgesetzes ergeht an den AN der Hinweis, dass in seinem Angebot enthaltene personenbezogene Daten vom AG evtl. in Dateien gespeichert und ggf. sonst wie verarbeitet werden. Mit Abgabe des Angebots erklärt der AN hierzu seine Einwilligung, es sei denn, er widerspricht im Angebot ausdrücklich; im Falle eines solchen Widerspruchs wird der AN mit seinem Angebot ausgeschlossen. Mit Vertragsschluss erklärt sich der AN einverstanden, dass beim AG Daten über den AN über eine EDV-Anlage verarbeitet und über die Arbeit des AN Bewertungen durchgeführt werden. Auf Antrag kann der AN in seine gespeicherten Daten Einsicht nehmen.
- 16.4 Wenn der AN aus Anlass der Auftragsvergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung, insbesondere im Sinn von § 1 GWB darstellt, oder ergibt sich, dass von einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung in Kenntnis ihres Ursprungs bei der Preisgestaltung Gebrauch gemacht worden ist, hat er 3 % der Nettoauftragssumme an den AG zu bezahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Der Nachweis, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als die Vertragsstrafe oder die Pauschale, obliegt dem AN, der Nachweis eines höheren Schadens dem AG. Vorstehendes gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Den Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Sonstige Ansprüche und Rechte des AG bleiben unberührt.
- 16.5 Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG, im Rahmen seiner Tätigkeiten für den AG bzw. dessen Konzerngesellschaften, die im **Leitfaden Business Compliance für Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner** dargelegten Verhaltensgrundsätze einzuhalten. Der Leitfaden ist unter [www.strabag.com, *Investor Relations*] abrufbar. Sollte der AN über eigene Compliance Richtlinien verfügen, ist dies dem AG mitzuteilen.

17. Verbraucherstreitbeilegung, anwendbares Recht, sonstige Vereinbarungen

- 17.1 Der AG weist darauf hin, sofern es nicht im Einzelfall ausdrücklich vereinbart ist, dass er nicht bereit ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- 17.2 Der AN ist verpflichtet, die vom AG im Auftragschreiben genannte Projektbezeichnung, Gewerkebezeichnung, die Auftragsnummer sowie den Referenzcode in sämtlichen Schriftverkehr, insbesondere auch auf seinen Rechnungen anzugeben.
- 17.3 Die Vollstreckung der einstweiligen Verfügung im Sinne des § 650d Satz 1 BGB durch den AN ist nur gegen Sicherheitsleistung möglich.
- 17.4 Der Bestand dieses Vertrages wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder durch Regelungslücken berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung oder eine Regelungslücke durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen bzw. auszufüllen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen oder nicht getroffenen Bestimmung weitestgehend entspricht.
- 17.5 Leistungsort (Erfüllungsort) sowie Erfolgsort für alle Leistungen und Lieferungen des AN ist die Baustelle, und dort der Einbauort, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 17.6 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Als Vertrags- und Projektsprache wird die deutsche Sprache vereinbart. Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag, nach Wahl des AG, der Ort des Bauvorhabens bzw. der Sitz des den Auftrag vergebenden Bereiches (Niederlassung).